

88.823

**Motion des Ständerates (Rhinow)
Verbesserung der Situation
auf dem Bodenmarkt**

**Motion du Conseil des Etats (Rhinow)
Amélioration de la situation
sur le marché foncier**

88.825

**Motion des Ständerates (Schmid)
Massnahmen zur Bekämpfung
der Bodenspekulation und Baulandhortung**

**Motion du Conseil des Etats (Schmid)
Mesures de lutte contre
la spéculation foncière
et la thésaurisation de terrains à bâtir**

Herr **Bühler** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

I. Der Ständerat hat am 9. März 1989 («Amtl. Bulletin» 1989, S. 102 ff.) die im Anschluss an die Volksabstimmung über die Stadt-Land-Initiative eingereichten Motionen mit dem folgenden Wortlaut verabschiedet:

Wortlaut der Motion 88.823

Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie möglich wirksame und vollzugstaugliche Bestimmungen zur Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt zu erlassen. Diese sollen insbesondere dazu dienen,

1. die Spekulation zu bekämpfen;
2. der Baulandhortung entgegenzuwirken;
3. den Druck institutioneller Anleger auf den Bodenmarkt zu mildern;
4. die rechtzeitige Erschliessung der richtig dimensionierten Bauzonen voranzutreiben.

Wortlaut der Motion 88.825

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. zum Zwecke der Bekämpfung der Bodenspekulation eine Revision des Raumplanungsgesetzes vorzulegen und dabei insbesondere vorzusehen, dass in die Bauzone eingezonte Grundstücke innert bestimmter Frist zu erschliessen und zu überbauen sind, und dass das Versäumen der Ueberbauungsfrist zur Auszonung des betreffenden Grundstückes und – je nach Lage des Grundstückes – zu seiner Ueberführung entweder in die Landwirtschaftszone oder in eine vom eidgenössischen Gesetzgeber neu zu schaffende, der Gliederung des Siedlungsraums dienende und nicht zu überbauende Zone führt;
2. zum Zwecke der breiteren Streuung des Wohnungseigentums eine Revision der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen und dabei namentlich eine bessere Verpfändbarkeit der Vorsorgeansprüche sowie den wirksamen Einsatz der Vorsorgemittel für Hypothekendarlehen oder Amortisationsleistungen auf bestehende Hypotheken zu gewährleisten;
3. zum Zwecke der Entlastung des Bodenmarktes vom Druck der Vorsorgeeinrichtungen eine Revision der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen und den Vorsorgeeinrichtungen neue Anlagemöglichkeiten (z. B. Neat, «Bahn 2000», usw.) zu eröffnen.

II. Die Vorberatung dieser beiden Motionen ist unserer Kommission zugewiesen worden; die Kommission hat sich damit an ihrer Sitzung vom 21./22. August 1989 befasst. Sie hat sich bei den Beratungen darauf beschränkt festzustellen, inwieweit diese Motionen mit den Siedlungsbereich (89.042) erfüllt sind.

III. Der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft, die der Kommission an ihrer Sitzung vorlag, die Punkte 1 und 3 der Motion 88.823 und Punkt 3 der Motion 88.825 zur Abschreibung beantragt. Dieser Antrag ist in der gedruckten Botschaft, die nach der Kommissionssitzung erschienen ist, allerdings abgeändert worden. Unsere Kommission stimmte den Abschreibungsanträgen des Bundesrates oppositionslos zu.

IV. Nicht als erfüllt erachtet die Kommission die Punkte 2 und 4 der Motion 88.823 und die Punkte 1 und 2 der Motion 88.825 (Bekämpfung der Baulandhortung, Erschliessungs- und Ueberbauungspflicht richtig dimensionierter Bauzonen und Wohneigentumsförderung durch einen besseren Einsatz von Vorsorgemitteln). Sie ist deshalb der Ansicht, dass diese Punkte erst abgeschrieben werden können, wenn dem Parlament die nötigen Gesetzesänderungen vorgelegt worden sind.

M. **Bühler** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

I. Le 9 mars 1989 (*Bull. officiel*, p. 102 ss), le Conseil des Etats a adopté deux motions déposées à l'issue de la votation populaire sur l'initiative Ville-Campagne. Ces interventions ont la teneur suivante:

Texte de la motion 88.823

Le Conseil fédéral est invité à adopter aussitôt que possible des dispositions efficaces et faciles à appliquer afin d'améliorer la situation sur le marché foncier. Ces dispositions doivent notamment servir

1. à combattre la spéculation;
2. à combattre l'accaparement de terrain à bâtir;
3. à atténuer la pression exercée sur le marché immobilier par les investissements auxquels procèdent certaines institutions;
4. à faire progresser l'aménagement à temps de zones de construction convenables.

Texte de la motion 88.825

Le Conseil fédéral est chargé

1. de combattre la thésaurisation de terrains à bâtir à des fins spéculatives en élaborant un projet de révision de la loi sur l'aménagement du territoire prévoyant en particulier que les terrains situés dans la zone à bâtir devront être aménagés et construits dans un certain délai, faute de quoi ils seront, selon leur situation, inclus dans la zone agricole ou dans une zone nouvelle, non constructible et destinée uniquement à structurer les espaces urbanisés, zone qui pourrait être créée par le législateur fédéral;
2. de favoriser une démocratisation de la propriété de logements en proposant une révision des dispositions légales pertinentes qui garantisse de plus larges possibilités de mettre en gage le droit aux prestations de prévoyance ainsi qu'une utilisation plus efficace des moyens dont disposent les institutions de prévoyance pour l'octroi de prêts hypothécaires ou pour l'amortissement de prêts hypothécaires existants;
3. de décharger le marché immobilier de la pression exercée par les institutions de prévoyance en présentant un projet de révision des dispositions légales en la matière et en proposant aux institutions de prévoyance de nouvelles possibilités de placement (NLFA, RAIL 2000, etc.).

II. Notre commission a été chargée de l'examen préalable de ces deux motions; elle les a traitées lors de sa réunion des 21 et 22 août 1989. Elle s'est bornée à constater si les mesures d'urgence du Conseil fédéral en matière de droit foncier dans le secteur urbain (89.042) répondent à ces interventions parlementaires.

III. Le Conseil fédéral a proposé lui-même, dans le message sur les mesures d'urgence remis à la commission pour sa réunion, de classer les points 1 et 3 de la motion 88.823 et le point

3 de la motion 88.825. Cette proposition a toutefois été modifiée dans la version imprimée du message qui est parue après la réunion de la commission. Or, la commission avait décidé à l'unanimité de se rallier à la proposition du Conseil fédéral.

IV. La Commission considère que le message du Conseil fédéral ne répond pas aux points 2 et 4 de la motion 88.823 et aux points 1 et 2 de la motion 88.825, à savoir: la lutte contre l'accaparement de terrains à bâtir, l'obligation d'aménager des zones de construction convenables ainsi que d'y ériger des constructions, la promotion de la propriété de logements grâce à une meilleure utilisation des fonds des institutions de prévoyance. La commission estime donc que ces points ne pourront être classés que lorsque le Parlement sera saisi de propositions de modification de lois en ce sens.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt:

1. Abschreibung der Punkte 1 und 3 der Motion 88.823 und des Punktes 3 der Motion 88.825;
2. Ueberweisung als Motion der Punkte 2 und 4 der Motion 88.823 sowie der Punkte 1 und 2 der Motion 88.825.

Antrag Fäh

Motionen 88.823 und 88.825
sind zu überweisen

Antrag Bundi

Motion 88.823 Punkte 2, 4 und Motion 88.825 Punkt 1
Ueberweisung als Postulate

Antrag Ruckstuhl

Motion 88.823 Punkt 4
Ueberweisung als Postulat

Proposition de la commission

La commission propose:

1. de classer les points 1 et 3 de la motion 88.823 et le point 3 de la motion 88.825;
2. de transmettre sous la forme d'une motion les points 2 et 4 de la motion 88.823 et les points 1 et 2 de la motion 88.825.

Proposition Fäh

Motions 88.823 et 88.825
Transmettre les motions

Proposition Bundi

Motion 88.823 points 2, 4 et motion 88.825 point 1
Accepter sous forme de postulat

Proposition Ruckstuhl

Motion 88.823 point 4
Accepter sous forme de postulat

Bühler, Berichterstatter: Wir haben Ihnen am 22. August 1989 einen schriftlichen Bericht zukommen lassen und beantragen Ihnen, bei der Motion 88.823 den Punkt 1 – Bekämpfung der Spekulation – abzuschreiben, weil erfüllt; den Punkt 2 – der Baulandhortung sei entgegenzuwirken – als Motion zu überweisen; den Punkt 3 – der Druck der institutionellen Anleger auf den Bodenmarkt sei zu mildern – abzuschreiben, weil durch diese Beschlüsse erfüllt, und den Punkt 4 – die rechtzeitige Erschliessung – als Motion zu überweisen. Bei der Motion 88.825 beantragen wir, die Punkte 1 und 2 als Motionen zu überweisen und Punkt 3 als erfüllt abzuschreiben.

Nun liegt uns ein Antrag von Herrn Fäh vor, dass die hier aufgeführten Punkte als Motionen zu überweisen seien. Der Antrag Ruckstuhl fordert, in der Motion 88.823 sei Punkt 4, und der Antrag Bundi, in der selben Motion 88.823 seien die Punkte 2 und 4 nur als Postulate zu überweisen.

Ich beantrage, gemäss dem ausgeteilten Bericht der Kommission zuzustimmen.

M. Houmard, rapporteur: Dans son rapport daté du 28 août 1989, la commission vous propose le classement des points 1 et 3 de la motion 88.823, les points 2 et 4 étant maintenus sous

la forme de motion. Quant à la motion 88.825, les deux premiers points restent sous forme de motion tandis que le point 3 est classé. Nos collègues Fäh et Bundi nous font une proposition de maintenir en entier les motions 88.823 et 88.825 comme telles. La commission est d'avis qu'il ne faut pas créer de différend avec le Conseil des Etats sur ce point-là. C'est la raison pour laquelle la majorité vous propose de classer les points 1 et 3, de maintenir les points 2 et 4 de la motion 88.823, de maintenir les points 1 et 2 de la motion 88.825 et de classer le point 3. Nous vous demandons de suivre la majorité de la commission.

Fäh: Sie haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass beantragt wird, Teile der Motionen Rhinow und Schmid abzuschreiben. Ich opponiere diesem Antrag aus folgenden Gründen:

Ständerat Rhinow verlangt in Ziffer 3 – ich zitiere das, weil ich annehme, dass Sie es nicht präsent haben –: Der Druck institutioneller Anleger auf den Bodenmarkt sei zu mildern.

Ständerat Schmid verlangt in seiner Ziffer 3 – ich zitiere ebenfalls und bitte Sie, genau zuzuhören –: Zum Zweck der Entlastung des Bodenmarktes vom Druck der Vorsorgeeinrichtungen sei eine Revision einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen vorzulegen, und den Vorsorgeeinrichtungen seien neue Anlagemöglichkeiten zu öffnen.

Während man vielleicht den Vorstoss Rhinow noch abschreiben könnte, da er möglicherweise zum Teil verwirklicht wird, ist das Anliegen Schmid überhaupt nicht erfüllt. Ein Abschreiben zum heutigen Zeitpunkt ist deshalb verfrüht.

Ständerat Rhinow verlangt in Ziffer 1, die Spekulation sei zu bekämpfen. Der Kommissionspräsident hat eben gesagt, dieses Anliegen sei erfüllt. Das glauben Sie ja selber nicht!

Bundesrat Koller hat in seinem Votum gesagt, es handle sich bei den dringlichen Bundesbeschlüssen um Sofortmassnahmen, denen definitive Beschlüsse folgen müssten. Auch dies deutet darauf hin, dass die Anliegen der beiden Motionäre im Ständerat nicht erfüllt sind. Beide Motionäre hatten mit ihren Vorstössen nicht primär Sofortmassnahmen im Auge, es geht ihnen um definitive Regelungen. Beide opponieren deshalb dem Abschreibungsbeschluss, und – wie mir gesagt wurde – auch die zuständige ständerätliche Kommission opponiert dem Abschreibungsbeschluss der nationalrätlichen Kommission. Ich bitte Sie daher, die Motionen auch in diesen beiden Punkten zu überweisen und den Abschreibungsantrag abzulehnen.

Die Kollegen Bundi und Ruckstuhl beantragen, einen Teil der Motionen, nämlich jene, welche die Baulandhortung und die Baulanderschliessung betreffen, nur in Postulatsform zu überweisen. Ich möchte der Begründung nicht vorgreifen. Ich weise nur auf folgendes hin: In den letzten Tagen haben viele von uns betont, wie wichtig Massnahmen auch auf der Angebotsseite seien. Stimmen wir jetzt dem Postulat zu, dann verwässern wir unsere eigenen Anliegen. Ich bitte Sie, dies nicht zu tun und auch diese Punkte als Motionen zu überweisen.

Im übrigen hält die ständerätliche Kommission auch in diesem Bereich an den Motionen fest.

Bundi: Hinsichtlich des ersten Punktes, den Herr Kollege Fäh jetzt gerade begründet hat, könnte ich ihm persönlich grundsätzlich zustimmen. Es trifft zu, dass die Motionäre natürlich nicht nur Sofortmassnahmen im Auge hatten, sondern auch mittelfristige und langfristige.

Namens der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich aber auf die beiden Punkte «Erschliessung» und «Baulandhortung» eintreten: Die strittigen Punkte betreffen den Auftrag, der Baulandhortung entgegenzutreten und die Erschliessung von Bauzonen voranzutreiben. Nachdem diese beiden Anliegen auch im bundesrätlichen Programm für eine Revision der Raumplanungsverordnung figurieren, dort aber im soeben abgelaufenen Vernehmlassungsverfahren in den Kantonen auf massive Kritik gestossen sind, ist es nicht gerade opportun, diese Anliegen im verpflichtenden Sinne der Motion zu überweisen; als Postulate kann man sie eher akzeptieren.

Zunächst zur Erschliessung: Die forcierte Erschliessung ist nicht unbedingt geeignet, mehr Bauland verfügbar zu ma-

chen. So haben zum Beispiel die Untersuchungen zum Ueberbauungs- und Erschliessungsstand in den Bauzonen im Kanton Graubünden allgemein aufgezeigt, dass rund ein Drittel der Bauzonenreserven voll erschlossen ist. Dies würde also den Baulandbedarf weit abdecken. Trotzdem bleibt die Situation betreffend Verfügbarkeit und Bodenpreisbildung problematisch. Man sollte also nicht präjudizieren und – weil die Kritik an der Raumplanungsrevision so stark ausfiel – deshalb nicht mit der verpflichtenden Ueberweisung einer Motion den Bundesrat zwingen, diese Erschliessungspflicht so stark voranzutreiben.

Nun noch zum Problem der Baulandhortung: In der zweiten Motion, derjenigen von Herrn Schmid, ist das Ganze etwas geschmeidiger formuliert. Er lässt immerhin in Betracht ziehen, dass man allenfalls eine neue Zone schaffen könnte, in welche diese Grundstücke, die offenbar hier gehortet werden, übertragen werden könnten. Ich wäre, je nach den Erklärungen des Bundesrates, eventuell bereit, meinen Antrag in bezug auf die zweite Motion zurückzuziehen, d. h. den Punkt in bezug auf die Baulandhortung.

Nun zu diesem Problem: Es gibt Baulandhortung und Baulandhortung. Wenn Sie die verschiedenen Verhältnisse in unserem Lande betrachten – auch draussen in den Dörfern –, so können Sie sicher aus eigener Anschauung bestätigen, dass es viele Besitzer von kleinen Parzellen gibt, deren Land gegen ihren Willen in die Bauzonen eingeteilt worden ist. Es finden sich darunter auch sehr viele Nichtlandwirte; Leute, die vielleicht über Obstgärten, Krautgärten oder Kartoffelacker verfügen und die an ihrem Eigentum sehr stark hängen und dieses weiterhin nutzen möchten, wie sie es bis heute genutzt haben. Jetzt will man diese Leute zwingen, entweder zu veräussern oder zu überbauen. Es gibt eine andere Kategorie von Leuten, deren Land auch gegen ihren Willen eingezont worden ist, die sich aber sagen: Ich möchte mein Grundstück nicht heute veräussern oder überbauen; aber in zehn Jahren wäre es vielleicht sehr erwünscht, dies für irgendeinen Nachkommen aus der engeren Verwandtschaft tun zu können.

Man sollte diesen speziellen Situationen auch Rechnung tragen. Wenn die Möglichkeit bestünde, dass man diese Grundstücke dann in eine Nichtbauzone übertragen könnte, dann wäre das vielleicht eine Ausnahmemöglichkeit.

Ich frage darum Herrn Bundesrat Koller an, wie er diese Situation beurteilt. Je nach seiner Antwort würde ich allenfalls diesen Punkt meines Antrages zurückziehen.

Herczog: Ich bitte Sie, dem Antrag Bundi zu folgen. Eine Erschliessungspflicht, die hier in beiden Motionen verlangt wird – aber insbesondere in der Motion Rhinow –, ist ein unbedachter Aufruf zur Bodenverschwendung. Wir müssen jetzt anpassen, dass wir uns nicht mit verschiedenen Zielsetzungen in die Quere kommen.

Es ist mehrmals richtig gesagt worden, dass man versuchen muss, auf der Nutzungsseite das Angebot zu vermehren. Aber auf der anderen Seite wurde richtigerweise auch gesagt, dass der Bodenverschwendung endlich Einhalt geboten werden muss. Man kann jetzt nicht so tun, als wäre nur die Angebotsseite, also gewissermassen die Marktseite, das Entscheidende.

Schauen Sie sich vielleicht kurz die Situation bei der Erschliessung in den Bauzonen an. Es wird hier häufig behauptet, durch den gehobenen Lebensstandard habe unsere Wohnbedarfsfläche zugenommen. Alle wettern und sagen, 50 m² pro Kopf Wohnfläche sei ja enorm und solle reduziert werden. Ich erinnere Sie daran, dass der Verkehrsflächenbedarf pro Einwohner – innerhalb der Bauzone – über 70 m² pro Einwohner beträgt. Wenn Sie die Flächen ausserhalb der Bauzone hinzu nehmen, dann gibt es wesentlich mehr als 100 m² pro Einwohner. Oder Parkplätze: Eine Milchmädchenrechnung: wir haben in der Schweiz über drei Millionen Autos. Ein Auto hat für die Parkierungsfläche einen Planungswert von 25 m². Drei Millionen mal 25 m² macht 75 km². Das brauchen Sie an zwei Orten, nämlich an der Verkehrsquelle und am Ziel, weil Sie ja zweimal parkieren müssen. Die 75 km² entsprechen beinahe der Gesamtfläche der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich hat etwa 84 km² Grundfläche.

Ich bitte Sie doch, wenn Sie jetzt hier die Erschliessungspflicht wieder als Trumpf in die Waagschale werfen wollen, dies zu bedenken. Ueberhaupt: diese Erschliessungspflicht widerspricht auch den bundesrätlichen Zielsetzungen der Siedlungspolitik. Es ist heute so, dass die Bauzonen zu 60 Prozent nur eine Ausnützungsziffer von im Durchschnitt etwa 0,3 oder 30 Prozent besitzen. Es ist also durchaus möglich – wie immer hängt das von lokalen Bedingungen ab –, dass man etwas verdichteter bauen sollte mit entsprechenden qualitativen Anforderungen, damit die Verdichtung nicht zu schlechten Auswirkungen führt. Aber es ist falsch, die Erschliessungspflicht durchzusetzen und so noch mehr Bodenverschwendung zu betreiben.

Eigentlich müsste man diesen Teil der Motion ablehnen. Aber ich bitte Sie, auf alle Fälle dem Antrag Bundi zu folgen.

Ruckstuhl: Im Grunde genommen geht es mir um die Auslegung von Punkt 4 (88.823). In der vorliegenden Form – mit rechtzeitiger Erschliessung und richtig dimensionierten Bauzonen – sagt er alles oder nichts.

Deshalb beantrage ich Ihnen, den Punkt 4 als Postulat zu überweisen. Es geht mir in erster Linie darum, dass dieser Punkt erklärungsbedürftig ist. Es geht um die Grenzen der Erschliessungspflicht. Meines Erachtens können wir nicht generell von Erschliessungspflicht sprechen; denn es gibt viele Gründe – wie das Herr Kollege Bundi dargelegt hat – und einen ganz speziell: Es gibt gerade in ländlichen Gebieten in den Dörfern Bauzonen, die sich über kleine landwirtschaftliche Betriebe erstrecken, die nicht einen Teil ihres Landes vorzeitig der Ueberbauung preisgeben können. Das sind Betriebe, die warten müssen, bis vielleicht die ganze Liegenschaft erfasst wird, damit sie später aussiedeln können oder eine Ersatzliegenschaft beschaffen müssen. Man kann hier nicht generell eine Erschliessungspflicht durchsetzen.

Das Zweite, was mich vor allem bewegt hat, den Antrag auf ein Postulat zu stellen: die Diskussion, die darauf abzielt, im Bereich der richtig dimensionierten Bauzonen davon auszugehen, dass wir auch Land bereitstellen müssen, das der reinen Kapitalanlage dienen soll. Eine richtig dimensionierte Bauzone, die darauf abzielt, nur zusätzlich Land bereitzustellen zur Kapitalanlage, lehne ich ab.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Punkt 4 als Postulat zu überweisen.

Bundesrat Koller: Es geht bei der Ueberweisung dieser ständerätlichen Motionen im Grunde genommen um zwei Probleme: Die eine Frage ist die, in welcher Form Sie diese Begehren überweisen wollen, ob als Motion oder als Postulat.

Das andere Problem, das vor allem Herr Fäh hier aufgeworfen hat, stellt sich, wie weit Sie diese allenfalls überwiesenen Motionen dann aufrechterhalten und abschreiben möchten.

Zunächst zum ersten Problem, der Ueberweisung. Hier möchte ich Sie doch dringend bitten, nicht unnötig irgendwelche Differenzen zum Ständerat zu schaffen, weil im Ständerat die beiden Motionen in dieser Differenziertheit, wie Ihnen hier vorgeschlagen, im Einverständnis mit den Motionären überwiesen worden sind. Selbstverständlich können wir hier bei der Ueberweisung dieser Motionen nun nicht die ganze Raumplanungsgesetzrevision im einzelnen – wie sie dann sicher differenziert lauten wird – vorwegnehmen.

Vor allem in bezug auf die Erschliessungspflicht möchte ich Sie doch auch darauf hinweisen, dass es in der Motion von Herrn Rhinow ja ausdrücklich heisst: «... die rechtzeitige Erschliessung...» – und ich betone das – «der richtig dimensionierten Bauzonen». Es kann sich also nicht darum handeln, die jetzt ausgezonten Bauzonen zwangsweise innert einer gewissen Frist zu erschliessen, weil ja unbestritten ist, dass gesamtschweizerisch diese Bauzonen heute ganz wesentlich zu gross sind.

Beim anderen Punkt, bei der Aufforderung, die Raumplanungsgesetzrevision möge der Baulandhortung entgegenwirken: Der Bundesrat hat durchaus Verständnis für die hier vorgebrachten Anliegen. Wir werden uns beispielsweise überlegen, ob allenfalls für diese Spezialfälle, die hier genannt wor-

den sind, spezielle Zonen geschaffen werden müssen, im Falle von Obstgärten usw.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, nicht unnötig eine Differenz zum Ständerat zu schaffen, sondern diese Motionen so zu überweisen, wie dort beschlossen.

Nun noch zur Frage der Abschreibung: Der Bundesrat hat Ihnen ein Anschlussprogramm angekündigt. Er war mit Ihrer Kommission der Meinung, in bezug auf die Bekämpfung der Spekulation und den Druck institutioneller Anleger auf den Bodenmarkt hätten wir mit den drei dringlichen Bundesbeschlüssen vorerst, d. h. im Rahmen der Sofortmassnahmen, unsere Aufgabe erfüllt. Aber es ist uns klar, dass ein Anschlussprogramm folgen muss. Daher scheint es mir – wie gesagt – fast nebensächlich zu sein, ob Sie die Motionen aufrechterhalten oder nicht. Wir werden Ihnen auf jeden Fall ein Anschlussprogramm präsentieren.

Bundi: Nach der Erklärung von Herrn Bundesrat Koller über die Baulandhortung ziehe ich meine beiden entsprechenden Anträge zurück. Hingegen halte ich am Antrag über die Erschliessung fest. Das zur ersten Motion Punkt 4.

Abstimmung – Vote

Motion 88.823

Punkt 1 – Point 1

Für den Antrag Fäh (nicht abschreiben)	12 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (abschreiben)	36 Stimmen

Punkt 2 – Point 2

Le président: En raison du retrait de la proposition Bundi, nous n'avons plus que la proposition de la commission qui propose de maintenir le point 2 sous forme de motion. Y-a-t-il une autre proposition? Cela n'est pas le cas, il en est donc ainsi décidé.

Ueberwiesen – Transmis

Punkt 3 – Point 3

Le président: La proposition de la commission est de classer le point 3; M. Fäh propose de le transmettre sous forme de motion.

Für den Antrag Fäh	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Punkt 4 – Point 4

Le président: La commission propose de transmettre le point 4 sous forme de motion; MM. Bundi et Ruckstuhl veulent le transmettre sous forme de postulat.

Für den Antrag Bundi/Ruckstuhl	68 Stimmen
Für den Antrag Fäh/Kommission	42 Stimmen

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion 88.825

Punkt 1 – Point 1

Le président: La commission propose de transmettre le point 1 sous forme de motion. Y-a-t-il une autre proposition? Cela n'est pas le cas, il en est ainsi décidé.

Ueberwiesen – Transmis

Punkt 2 – Point 2

Le président: La commission propose de transmettre le point 2 sous forme de motion. Une autre proposition est-elle faite? Ce n'est pas le cas, il en est donc ainsi décidé.

Ueberwiesen – Transmis

Punkt 3 – Point 3

Le président: Nous opposons la proposition Fäh, transmettre le point 3 sous forme de motion, à celle de la commission qui propose de classer ce point.

Für den Antrag Fäh	19 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	36 Stimmen

Abgeschrieben – Classé

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.055

Bürgerrechtsgesetz. Aenderung Loi sur la nationalité. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. August 1987 (BBI III, 293)
Message et projet de loi du 26 août 1987 (FF III, 285)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1988
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1988

Antrag der Kommission Eintreten

Proposition de la commission Entrer en matière

Antrag Steffen

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, eine neue Revisionsvorlage auszuarbeiten, die für die Gleichstellung der Geschlechter folgende Regelung vorsieht:

Gleichbehandlung der ausländischen Ehefrau eines Schweizer mit dem ausländischen Ehemann einer Schweizerin in dem Sinne, dass die heute für den letzteren gültige Regelung auf alle ausländischen Ehegatten in Mischehen ausgedehnt wird.

Proposition Steffen

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'élaborer un nouveau projet de révision prévoyant la disposition suivante touchant l'égalité des droits entre hommes et femmes:

Egalité de traitement de l'épouse étrangère d'un Suisse et de l'époux étranger d'une Suissesse, la règle applicable à ce dernier étant étendue à tout conjoint étranger ou citoyen suisse.

Le président: Je vous rappelle la décision que nous avons prise au sujet de cet objet. Nous avons affaire à un débat organisé où le débat d'entrée en matière est limité aux rapporteurs de la commission et à ceux des groupes.

Humbel, Berichterstatter: Ihre Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungstagen behandelt. Von der Verwaltung waren anwesend: Herr Dr. Hess, Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP), Herr Fürsprecher Schärer, Sektionschef im BAP, Herr Fürsprecher Babey, Adjunkt im BAP. An dieser Stelle danken wir allen Beteiligten, auch den übrigen Mitarbeitern in der Verwaltung und in unserem Generalsekretariat, für die gute Begleitung in der Kommissionsarbeit und für alle Informationen, die unsere Kommission gewünscht und erhalten hat.

Der Nationalrat ist Zweitrat, weshalb die Kommission auf eine zweite Lesung verzichtet hat. Auch auf die Durchführung von Hearings hat sie verzichtet. Wir erhielten die Unterlagen von der ständerätlichen Kommission. Offensichtlich hat der Ständerat als Prioritätsrat gute Arbeit geleistet. Soweit zum Formellen.

Motion des Ständerates (Rhinow) Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt

Motion du Conseil des Etats (Rhinow) Amélioration de la situation sur le marché foncier

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.823
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1989 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1424-1427
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 726

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.